

**Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards:
Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1
GewO nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Finanzanlagenvermittlungs-
verordnung (FinVermV)
(IDW EPS 840 n.F.)**

Stand: 09.03.2018¹

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) verabschiedet.

Die Überarbeitung von IDW PS 840 berücksichtigt insb. Folgendes:

Die Überarbeitung berücksichtigt die durch Artikel 3 der Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und zur Änderung weiterer Verordnungen (ImmVermVEV) vom 28.04.2016 vorgenommenen Änderungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV). Zur Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen wurde insb. der neue Abschn. 4.2.2.3 zur Berücksichtigung des § 16 Abs. 3a FinVermV ergänzt.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde die überarbeitete Fassung der Allgemeinen Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 34f und 34h der Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV) vom 29.07.2016 berücksichtigt.

Zu einigen Prüfungshandlungen wurden Klarstellungen vorgenommen, die sich aus der Praxis ergeben haben.

Zur Prüfungsdurchführung wurde deutlicher klargestellt (vgl. Tz. 12 und 24), dass der Prüfer die in diesem IDW Prüfungsstandard festgelegten Prüfungshandlungen stets durchzuführen hat und die Prüfungshandlungen nur dann nicht durchzuführen sind, wenn sie für den jeweiligen Gewerbetreibenden nicht einschlägig sind.

Zudem wurde aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis hierzu eine Ergänzung aufgenommen (vgl. Tz. 24), wonach der Prüfer in Ausnahmefällen zu der Einschätzung kommen kann, dass eine nach diesem IDW Prüfungsstandard festgelegte Prüfungshandlung im Einzelfall nicht effektiv ist oder eine andere Prüfungshandlung aufgrund der individuellen Gegebenheiten des Gewerbetreibenden effektiver ist. In diesem Fall ist es zulässig, dass der Prüfer eine nach diesem IDW Prüfungsstandard einschlägige Prüfungshandlung nicht durchführt und stattdessen andere Prüfungshandlungen durchführt, die nach seiner Einschätzung effektiver sind. Führt der Prüfer in Ausnahmefällen solche anderen Prüfungshandlungen durch, hat er

¹ Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 05.03.2015. Neufassung aufgrund von Änderungen der FinVermV sowie Klarstellungen zum Prüfungsvorgehen; vorbereitet von der Arbeitsgruppe „Finanzanlagenvermittler“ in Abstimmung mit dem Investmentfachausschuss (IVFA), verabschiedet als Entwurf vom HFA am 09.03.2018.

diese Prüfungshandlungen im Prüfungsbericht darzustellen. Hierbei ist auch darauf einzugehen, dass diese anderen Prüfungshandlungen anstelle der nach diesem IDW Prüfungsstandard festgelegten Prüfungshandlungen durchgeführt wurden.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.08.2018 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Gegenstand, Ziel und Umfang der Prüfung	4
3.	Auftragsannahme	6
4.	Planung und Durchführung der Prüfungshandlungen	7
4.1.	Allgemeine Grundsätze	7
4.2.	Durchführung der Prüfungshandlungen zu den einzelnen Vorschriften der FinVermV	8
4.2.1.	Informationspflichten (§§ 12, 12a, 13 und 14 FinVermV)	9
4.2.1.1.	Informationspflichten nach §§ 12 und 12a FinVermV – Statusbezogene Informationen und Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen	9
4.2.1.2.	Informationspflichten nach § 13 FinVermV – Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte	11
4.2.1.3.	Informationspflichten nach § 14 FinVermV – Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung	12
4.2.2.	Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen (§ 16 FinVermV)	14
4.2.2.1.	Geeignetheitstest bei Anlageberatung (§ 16 Abs. 1 und 3 FinVermV).....	14
4.2.2.2.	Angemessenheitstest bei Anlagevermittlung (§ 16 Abs. 2 FinVermV).....	16
4.2.2.3.	Vermittlung von Vermögensanlagen i.S.d. § 2a VermAnlG (§ 16 Abs. 3a FinVermV)	17
4.2.2.4.	Verbot der Verleitung zum Unterlassen von Angaben (§ 16 Abs. 4 FinVermV).....	19
4.2.3.	Pflichten im Zusammenhang mit der Anlageberatung (§§ 15 und 18 FinVermV).....	19
4.2.3.1.	Bereitstellen eines Informationsblatts (§ 15 FinVermV).....	19
4.2.3.2.	Anfertigung eines Beratungsprotokolls (§ 18 FinVermV).....	20
4.2.4.	Offenlegung von Zuwendungen (§ 17 FinVermV)	22

4.2.5. Beschäftigte (§ 19 FinVermV)	23
4.2.6. Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern (§ 20 FinVermV)	26
4.2.7. Anzeigepflicht (§ 21 FinVermV)	27
4.2.8. Aufzeichnungspflicht (§ 22 FinVermV)	27
4.2.9. Aufbewahrung (§ 23 FinVermV).....	28
5. Dokumentation	29
6. Prüfungsbericht	29
7. Prüfungsvermerk.....	31
Anlage: Beispiel einer Gliederung für die Berichterstattung über die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV	32

1. Vorbemerkungen

- 1 Gewerbliche Finanzanlagenvermittler bedürfen seit dem 01.01.2013 einer Erlaubnis und Registrierung nach § 34f GewO² und sind nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV³ prüfungspflichtig. Die bis zu diesem Zeitpunkt zusammen mit Immobilienmaklern, Bauträgern und Darlehensvermittlern in § 34c Abs. 1 GewO geregelten Finanzanlagenvermittler haben durch den § 34f GewO eine eigenständige Vorschrift in der Gewerbeordnung erhalten. Die Erlaubnispflicht gemäß § 34f GewO soll zum Schutz der Anleger vor unqualifizierter Beratung und unsachgemäßer Vermittlung von Finanzanlagen sicherstellen, dass ungeeigneten Personen die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler verwehrt wird.
- 2 Gewerbetreibende, die im Rahmen der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG die in § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO bezeichneten Tätigkeiten betreiben wollen, müssen über die erforderliche Sachkenntnis verfügen, zuverlässig sein und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Die auf der Grundlage des § 34g GewO erlassene FinVermV konkretisiert die durch den Gewerbetreibenden einzuhaltenden Vorschriften. § 34g Abs. 1 Satz 3 GewO zur Verordnungsermächtigung bestimmt hierzu, dass hinsichtlich der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ein dem Abschn. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)⁴ vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen ist.
- 3 Dieser *IDW Prüfungsstandard* enthält Anforderungen an die Prüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV. Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 FinVermV hat der Prüfer darüber zu berichten, ob er auf der Grundlage der in diesem *IDW Prüfungsstandard* festgelegten Prüfungshandlungen Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt hat. Der Prüfer trifft hierbei keine Aussage zur Einhaltung der Vorschriften der FinVermV mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit. Über die im Rahmen der durchgeführten Prüfungs-

² § 34f GewO wurde mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2481) als eigenständiger Erlaubnistatbestand in die GewO eingefügt.

³ Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) vom 02.05.2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist.

⁴ § 34g Abs. 1 Satz 3 GewO in der ab dem 03.01.2018 geltenden Fassung; Änderung durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23.06.2017, BGBl. I S. 1693 (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG). Eine Anpassung der FinVermV steht noch aus.

handlungen geprüften Geschäfte und den auf dieser Grundlage festgestellten Verstößen hinaus können daher keine Feststellungen zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Pflichten getroffen werden. Gleichwohl stellt die Auftragsart nach Auffassung des IDW eine geeignete Grundlage für die Beaufsichtigung der Gewerbetreibenden durch die jeweilige Aufsichtsbehörde dar. Der *IDW Prüfungsstandard* sieht vor, dass der Prüfer seine durchgeführten Prüfungshandlungen darstellen muss. Die Aufsichtsbehörde hat daher die Möglichkeit, sich ein Bild von der Prüfungstiefe zu machen, und kann auf dieser Basis die Tätigkeit des Gewerbetreibenden und die Prüfungsergebnisse würdigen.

- 4 Dieser *IDW Prüfungsstandard* ist erstmalig für die Prüfung von Gewerbetreibenden nach § 34f GewO i.V.m. § 24 FinVermV ab dem 01.01.2013 anzuwenden. Die Prüfung nach § 24 FinVermV tritt an die Stelle der bisherigen Prüfung nach § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)⁵ für solche Gewerbetreibende, die am Stichtag 01.01.2013 über eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung verfügten und bis zum 01.07.2013 eine Erlaubnis nach § 34f GewO beantragt haben oder seit dem 01.01.2013 neu als Finanzanlagenvermittler eine Erlaubnis nach § 34f GewO erhalten haben. Die Gewerbetreibenden haben der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31.12. des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Die jährliche Pflichtprüfung soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit geben, sich ein zutreffendes Bild von der ordnungsgemäßen Abwicklung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten durch den Gewerbetreibenden zu verschaffen.
- 5 Dieser *IDW Prüfungsstandard* findet keine Anwendung auf die Prüfung von Honorar-Finanzanlagenberatern nach § 34h GewO⁶ sowie auf die Durchführung von Systemprüfungen nach § 24 Abs. 1 Satz 4 FinVermV⁷.
- 6 Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) legt in diesem *IDW Prüfungsstandard* die Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit eine Prüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV durchführen und über diese berichten.

2. Gegenstand, Ziel und Umfang der Prüfung

- 7 Gegenstand der Prüfung ist die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Vornahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtungen liegt bei dem Gewerbetreibenden. Wurden im Berichtszeitraum keine erlaubnis-

⁵ Für die jährliche Pflichtprüfung der Bauträger nach § 34c Abs. 1 Nr. 3 GewO i.V.m. § 16 MaBV vgl. *IDW Prüfungsstandard: Zur Prüfung Gewerbetreibender i.S.d. § 34c Abs. 1 GewO gemäß § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) (IDW PS 830)* (Stand: 10.06.2011).

⁶ Gemäß § 34h Abs. 2 GewO dürfen Gewerbetreibende nach § 34h Abs. 1 GewO kein Gewerbe nach § 34f Abs. 1 GewO ausüben.

⁷ Sofern der Gewerbetreibende ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, ist er gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 FinVermV berechtigt, anstelle des Prüfungsberichts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV einen Prüfungsbericht eines Prüfers nach § 24 Abs. 3 FinVermV vorzulegen, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden für den Prüfungszeitraum bestätigt; spätestens nach vier Jahren hat der Gewerbetreibende einen Prüfungsbericht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV vorzulegen.

pflichtigen Tätigkeiten nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO ausgeübt, besteht keine Prüfungspflicht.

- 8 Die erforderliche Erlaubnis kann sich auf einzelne der in § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO aufgeführten Produktkategorien beschränken (sog. Spartenerlaubnis).⁸ Werden dem Prüfer Tatsachen bekannt, die darauf hindeuten, dass die erteilte Erlaubnis für die ausgeübten Tätigkeiten nicht ausreicht oder für die ausgeübte Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich ist, hat er hierüber im Prüfungsbericht zu berichten (vgl. Tz. 118).⁹
- 9 Aufgabe des Prüfers ist es, die Einhaltung der §§ 12 bis 23 FinVermV durch den Gewerbetreibenden zu prüfen und darüber zu berichten, ob er auf der Grundlage der in diesem *IDW Prüfungsstandard* festgelegten Prüfungshandlungen Verstöße¹⁰ des Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt hat. Die in diesem *IDW Prüfungsstandard* festgelegten Prüfungshandlungen dienen weder der Erteilung eines Prüfungsurteils mit hinreichender Sicherheit noch einer Schlussfolgerung mit begrenzter Sicherheit über die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen. Über die im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen geprüften Geschäfte und die auf dieser Grundlage festgestellten Verstöße hinaus können daher keine Feststellungen zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Pflichten getroffen werden. Damit sich die zuständige Behörde ein ausreichendes und zutreffendes Bild über Art und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen verschaffen kann, sind in dem Prüfungsbericht die durchgeführten Prüfungshandlungen hinsichtlich Art und Umfang und deren Ergebnisse ausreichend detailliert und verständlich darzustellen (vgl. Tz. 113 ff.).
- 10 Der Prüfer hat nicht zu beurteilen, ob festgestellte Verstöße Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden begründen. Dies ist Aufgabe der zuständigen Behörde. Die Feststellung von Verstößen führt daher nicht dazu, dass der Prüfer über die festgelegten Prüfungshandlungen hinaus zusätzliche Prüfungshandlungen durchzuführen hat.
- 11 Die Prüfungshandlungen sind nicht darauf ausgerichtet, betrügerische Handlungen des Gewerbetreibenden oder seiner Mitarbeiter (z.B. Unterschlagungen, Fälschungen, Schneeballsystem o.Ä.) aufzudecken. Die Prüfungshandlungen sind mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen. Die gezielte Aufdeckung von Vermögensschädigungen¹¹ ist nicht Gegenstand der Prüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV. Stellt der Prüfer jedoch im Rahmen seiner durchgeführten Prüfungshandlungen derartige Verstöße fest, sind diese

⁸ Der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht hat eine „Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f der Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung“ (FinVermVwV) erarbeitet, in der Auslegungen zur Anwendung der Vorschriften der FinVermV enthalten sind. Hinweise zu der für die einzelnen Produktkategorien erforderlichen Erlaubnis sowie zur Erlaubniserteilung können der FinVermVwV, Tz. 12 ff., entnommen werden.

⁹ Diese Berichterstattung ist umso wichtiger, als sowohl der Kreis der Vermögensanlagen durch eine Änderung des VermAnlG mit Wirkung ab dem 10.07.2015 erweitert wurde als auch durch eine Änderung der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG mit Wirkung ab dem 31.12.2016 die Vermittlung von Vermögensanlagen auf das sog. Primärmarktgeschäft beschränkt wurde.

¹⁰ Unter Verstößen sind in diesem *IDW Prüfungsstandard*, der Regelung der FinVermV folgend, sowohl beabsichtigte als auch unbeabsichtigte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 12 bis 23 FinVermV zu verstehen. Insofern weicht die Terminologie von der des *IDW Prüfungsstandards: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 210)* (Stand: 12.12.2012), Tz. 7, ab.

¹¹ Zur gezielten Aufdeckung von Vermögensschädigungen vgl. *IDW Fachgutachten 1/1937 i.d.F. 1990: Pflichtprüfung und Unterschlagungsprüfung*.

entsprechend in den Arbeitspapieren zu dokumentieren und in die Berichterstattung des Prüfers aufzunehmen.

- 12 Die in diesem *IDW Prüfungsstandard* festgelegten Prüfungshandlungen sind durchzuführen, soweit sie für den einzelnen Gewerbetreibenden einschlägig sind (zu Ausnahmefällen vgl. Tz. 24). Der Prüfer hat Ausgestaltung und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Prüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV erfordert keine lückenlose Prüfung, sondern kann auch in Form einer Auswahl von einzelnen Elementen durchgeführt werden.¹²

3. Auftragsannahme

- 13 Für die Prüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 FinVermV Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände geeignete Prüfer. Darüber hinaus können gemäß § 24 Abs. 4 FinVermV auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse mit der Prüfung betraut werden. Ungeeignet für eine Prüfung sind gemäß § 24 Abs. 5 FinVermV Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- 14 Ein Auftrag zur Prüfung nach § 24 FinVermV darf von einem Wirtschaftsprüfer nur angenommen werden, wenn die Berufspflichten¹³ einschließlich des Unabhängigkeitsgrundsatzes eingehalten werden können.¹⁴ Dies setzt u.a. voraus, dass ausreichende Erfahrung und Kompetenz sowie personelle und zeitliche Ressourcen in der Wirtschaftsprüferpraxis vorhanden sind, um den Auftrag ordnungsgemäß durchführen zu können (§ 4 Abs. 2 BS WP/vBP).
- 15 Bei der notwendigen Beurteilung der Auftragsrisiken vor Auftragsannahme ist insb. festzustellen, ob die für die Durchführung des Auftrags notwendigen Fach- und Branchenkenntnisse verfügbar sind, Erfahrungen mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen vorliegen oder erlangt werden können und erforderlichenfalls Sachverständige zur Verfügung stehen.
- 16 Der Prüfer hat mit dem Auftraggeber die Auftragsbedingungen schriftlich zu vereinbaren. In dem Auftragsbestätigungsschreiben sind regelmäßig folgende Punkte anzusprechen:
- Zielsetzung der Prüfung
 - die Verantwortung des Gewerbetreibenden für die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen
 - Umfang der erteilten Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO (vgl. Tz. 8)

¹² Zur Festlegung der Einzelfallprüfung siehe Tz. 20 f. und 24.

¹³ Zu den Berufspflichten wird insb. auf die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) verwiesen: www.wpk.de, Rubrik WPK/Rechtsvorschriften/Rechtsvorschriften Beruf/Satzungen.

¹⁴ Vgl. *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* (Stand: 09.06.2017).

- Ausgestaltung und Umfang der Prüfungshandlungen und der Berichterstattung einschließlich einer Bezugnahme auf diesen *IDW Prüfungsstandard*
 - Hinweis auf die ggf. erforderliche Hinzuziehung eines für den Prüfer tätigen Sachverständigen, soweit dies vom Prüfer als notwendig erachtet wird (vgl. Tz. 22)
 - die Grundlagen der Honorarabrechnung und der Auslagenersatz
 - Haftungsbeschränkungen
 - die Verpflichtung des Gewerbetreibenden/der gesetzlichen Vertreter, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben
 - ggf. Verwendungsvorbehalt der Berichterstattung.
- 17 Die Vorschrift des § 34f GewO bezieht sich auf den selbstständigen Gewerbetreibenden, d.h. denjenigen, der das Gewerbe auf eigene Rechnung unter eigener Verantwortlichkeit ausüben will. Das Gewerbe kann von natürlichen und juristischen Personen ausgeübt werden. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich; das gilt auch für Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Personengesellschaften als solche können im Gegensatz zu juristischen Personen keine Erlaubnis erhalten. Jeder erlaubnispflichtige Gesellschafter hat sich daher nach § 24 FinVermV prüfen zu lassen.
- 18 Es empfiehlt sich, dem Auftrag die berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugrunde zu legen.

4. Planung und Durchführung der Prüfungshandlungen

4.1. Allgemeine Grundsätze

- 19 Der Prüfer hat die Durchführung der Prüfungshandlungen in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet ist. Dazu hat er sich einen Überblick über den Geschäftsbetrieb des Gewerbetreibenden – einschließlich der Organisation des Gewerbetreibenden zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen – und dessen Umfeld zu verschaffen. Dazu können z.B. herangezogen werden:
- Registereintrag
 - Produkt- und Vertragspartnerübersicht
 - Verzeichnis der Beschäftigten
 - verwendete Werbematerialien, Verkaufsprospekte, Produktinformationsblätter, Key Investor Information Document (KIID) etc.
 - Muster aller von dem Gewerbetreibenden im Verkehr mit seinen Auftraggebern verwendeten Verträge und Formulare
 - Aufzeichnungen über die getätigten Vermittlungs- und/oder Beratungsleistungen in Finanzanlagen, z.B. Kundenaufträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Finanzanlagen sowie Aufzeichnungen über die Weiterleitung der Kundenaufträge zu einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG genannten Unternehmen sowie
 - mit der Erlaubnisbehörde geführte Korrespondenz.

- 20 In Abhängigkeit von der Größe (insb. bei einer großen Anzahl an Beratungs- bzw. Vermittlungsaktionen) und Komplexität des Geschäftsbetriebs kann es sinnvoll sein, die in Tz. 93 f. dargestellten Prüfungshandlungen in Bezug auf das vom Gewerbetreibenden eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten aus den §§ 11 bis 23 FinVermV vor der Durchführung von Einzelfallprüfungshandlungen zu anderen Prüfungsfeldern durchzuführen.¹⁵ Zur Ausgestaltung eines IKS vgl. Tz. 88 ff. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen bzgl. des IKS können bei der Planung verwendet werden, um den Umfang und die Durchführung der Einzelfallprüfungshandlungen festzulegen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen bzgl. des IKS erlangten Nachweise zu Einzelfällen (bspw. einzelne in den Prüfungshandlungen bzgl. des IKS eingesehene Beratungsprotokolle) können auch als Nachweise für die Einzelfallprüfungshandlungen dienen (sog. Dual-Purpose Tests).
- 21 Bei der Ausgestaltung der Prüfungshandlungen hat der Prüfer Art und Umfang der Tätigkeit des Gewerbetreibenden zu berücksichtigen (z.B. Auswahl anhand der Produktkategorie oder der zeitlichen Verteilung über das Kalenderjahr).
- 22 Wenn bedeutsame Sachverhalte vom Prüfer allein nicht beurteilt werden können, sind Sachverständige hinzuzuziehen. Beim Einsatz interner Sachverständiger sind diese Gegenstand des Qualitätssicherungssystems der Wirtschaftsprüferpraxis. Es ist die Aufgabe des Prüfers, die internen Sachverständigen angemessen anzuleiten und zu überwachen. Plant der Prüfer die Verwertung von Arbeiten externer Sachverständiger, muss er sich über deren berufliche Qualifikation und fachliche Kompetenz informieren. Zudem muss er die Objektivität der Sachverständigen berücksichtigen.
- 23 Der Gewerbetreibende hat dem Prüfer gemäß § 25 Abs. 1 FinVermV jederzeit Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gewähren sowie ihm alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt. Der Prüfer hat von dem Gewerbetreibenden eine Vollständigkeitserklärung einzuholen, um sich die Vollständigkeit aller für seine Prüfung relevanten Informationen bestätigen zu lassen. Die Vollständigkeitserklärung ist kein Ersatz für andere nach diesem *IDW Prüfungsstandard* durchzuführende Prüfungshandlungen. Die Vollständigkeitserklärung ist zeitnah zum Datum der Beendigung der Prüfungshandlungen einzuholen und zu datieren. Das Datum der Vollständigkeitserklärung darf nicht nach dem Datum des Prüfungsberichts liegen.

4.2. Durchführung der Prüfungshandlungen zu den einzelnen Vorschriften der FinVermV

- 24 Der Prüfer hat die in diesem *IDW Prüfungsstandard* festgelegten Prüfungshandlungen durchzuführen. Sie sind nur dann nicht durchzuführen, wenn sie für den jeweiligen Gewerbetreibenden nicht einschlägig sind. Hierbei legt der Prüfer die konkrete Ausgestaltung und den Umfang der Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Grö-

¹⁵ Bei einem Gewerbetreibenden ohne Beschäftigte und einer überschaubaren Anzahl von Beratungs- bzw. Vermittlungsvorgängen kann eine Einzelfallprüfung sämtlicher Beratungs- bzw. Vermittlungsvorgänge zielführender sein, als zunächst Prüfungshandlungen in Bezug auf das IKS durchzuführen.

ße und Komplexität des Gewerbebetriebs fest (vgl. Tz. 12 und 20)¹⁶. Die nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen sind unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes zu verstehen.

Der Prüfer kann in Ausnahmefällen zu der Einschätzung kommen, dass eine nach diesem *IDW Prüfungsstandard* festgelegte und einschlägige Prüfungshandlung im Einzelfall nicht effektiv ist oder eine andere Prüfungshandlung aufgrund der individuellen Gegebenheiten des Gewerbetreibenden effektiver ist, als die nach diesem *IDW Prüfungsstandard* festgelegte Prüfungshandlung.¹⁷ In diesem Fall ist es zulässig, dass der Prüfer eine nach diesem *IDW Prüfungsstandard* einschlägige Prüfungshandlung nicht durchführt und stattdessen andere Prüfungshandlungen durchführt, die nach seiner Einschätzung effektiver sind. Führt der Prüfer in Ausnahmefällen solche anderen Prüfungshandlungen durch, hat er diese Prüfungshandlungen im Prüfungsbericht darzustellen. Hierbei ist auch darauf einzugehen, dass diese anderen Prüfungshandlungen anstelle der nach diesem *IDW Prüfungsstandard* festgelegten Prüfungshandlungen durchgeführt wurden.

4.2.1. Informationspflichten (§§ 12, 12a, 13 und 14 FinVermV)

- 25 Gewerbetreibende i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO haben gemäß den Detailanforderungen der §§ 12 bis 14 FinVermV umfassende Informationspflichten gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

4.2.1.1. Informationspflichten nach §§ 12 und 12a FinVermV – Statusbezogene Informationen und Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen

- 26 Gewerbetreibende haben gemäß § 12 Abs. 1 und 2 FinVermV den Anlegern sowohl vor einer ersten Anlageberatung oder -vermittlung als auch im Falle einer inhaltlichen Änderung der Informationen insb. folgende Angaben in Textform (vgl. § 126b BGB) klar und verständlich mitzuteilen:
- Name und ggf. Firma des Gewerbetreibenden (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 FinVermV)
 - betriebliche Anschrift, Telefonnummer und weitere Kontaktdaten (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 FinVermV)
 - Registerangaben und -nummer sowie deren Überprüfungsmöglichkeiten (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 3a FinVermV)
 - Emittenten und Anbieter der vom Gewerbetreibenden angebotenen Finanzanlagen im Zusammenhang mit der Anlageberatung und -vermittlung (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 FinVermV)
 - Anschrift der zuständigen Gewerbeaufsicht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 5 FinVermV).
- 27 Gemäß § 12a FinVermV ist der Gewerbetreibende zudem verpflichtet, den Anleger vor Beginn der Anlageberatung oder -vermittlung und vor Abschluss des Beratungsvertrags in Textform rechtzeitig und in verständlicher Form darüber zu informieren, ob er vom Anleger

¹⁶ Kenntnisse über den Gewerbetreibenden (einschließlich von Kenntnissen aus eventuellen Prüfungen in Vorjahren) sind bei der konkreten Ausgestaltung und dem Umfang der Prüfungshandlungen zu berücksichtigen.

¹⁷ Dies kann z.B. der Fall sein, wenn durch die anderen Prüfungshandlungen bereits mehrere Anforderungen geprüft werden können und diese Prüfungshandlung somit wirtschaftlicher ist.

eine Vergütung verlangt und in welcher Art und Weise diese berechnet wird oder ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder -vermittlung Zuwendungen von Dritten angenommen oder behalten werden dürfen.

- 28 Als Grundlage für die festgelegten Prüfungshandlungen ist die Dokumentation des Gewerbetreibenden heranzuziehen. Die Aufzeichnungen können z.B. aus folgenden Quellen stammen:
- Unterlagen, die der Gewerbetreibende selbst erstellt hat bzw. hat drucken lassen (z.B. Visitenkarten, Unternehmensbroschüren, Informationsflyer)
 - Unterlagen, die dem Gewerbetreibenden vom Emittenten und Anbieter diverser Finanzprodukte zur Verfügung gestellt wurden, und
 - Unterlagen, die der Gewerbetreibende von sonstiger dritter Seite erhalten hat oder die öffentlich zugänglich sind.
- 29 Der Prüfer hat in Bezug auf die nach § 12 Abs. 1 und § 12a FinVermV mitzuteilenden Informationen in die Dokumentation des Gewerbetreibenden Einsicht zu nehmen, um festzustellen, ob alle nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und nach § 12a FinVermV erforderlichen Angaben enthalten und inhaltlich zutreffend sind.
- 30 Die Angaben nach § 12 Abs. 1 sowie nach § 12a FinVermV sind dem Kunden vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung auszuhändigen. Über die Informationen nach § 12a FinVermV hat der Gewerbetreibende den Anleger stets in Textform vor Beginn der Anlageberatung oder -vermittlung zu informieren. Informationen nach § 12 Abs. 1 FinVermV dürfen gemäß § 12 Abs. 3 FinVermV auf Kundenwunsch auch mündlich mitgeteilt werden. Dann sind die Informationen dem Kunden unverzüglich in Textform nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.
- 31 Ob die Informationen dem Kunden rechtzeitig ausgehändigt wurden, ist anhand der Aufzeichnungen des Gewerbetreibenden über den Kundenkontakt nachzuvollziehen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gewerbetreibende in seinen Aufzeichnungen den Zeitpunkt (Datum und ggf. die Uhrzeit) der Informationsmitteilung als auch bei einer vorab mündlichen Information den dazu geäußerten Kundenwunsch dokumentiert.
- 32 Die Aufzeichnungen zur Aushändigung der Informationen können z.B. aus folgenden Quellen stammen:
- Individuelle oder standardisierte Erklärungen in den Unterlagen, die der Gewerbetreibende selbst erstellt hat
 - Quittungen des Kunden
 - Nachweise des Gewerbetreibenden über den Versand.
- 33 Prüfungshandlungen in Bezug auf die rechtzeitige Aushändigung der Informationen in Textform (vgl. § 12 Abs. 1 und 3 und § 12a FinVermV) sind:
- Einsichtnahme in die individuelle oder standardisierte Dokumentation des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob die Informationen nach § 12 Abs. 1 oder 3 und § 12a FinVermV rechtzeitig ausgehändigt bzw. übermittelt wurden und
 - Einsichtnahme in die individuelle oder standardisierte Dokumentation des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob zur mündlichen Information ein entsprechender Kundenwunsch vorlag.

- 34 Gemäß § 12 Abs. 4 FinVermV bleiben sonstige Vorschriften über Informationspflichten des Gewerbetreibenden unberührt. Informationspflichten, die in den §§ 12 bis 23 FinVermV nicht ausdrücklich genannt sind, sind nicht Gegenstand der Prüfung nach § 24 FinVermV.

4.2.1.2. Informationspflichten nach § 13 FinVermV – Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte

- 35 Gemäß § 13 FinVermV hat der Gewerbetreibende dem Anleger vor Geschäftsabschluss in Textform umfassende Informationen zu Art und Risiken der angebotenen oder vom Anleger nachgefragten Finanzanlagen und den damit verbundenen Kosten und Nebenkosten mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Gewerbetreibende den Anleger auf mit der Anlage verbundene Interessenkonflikte hinzuweisen.
- 36 Als Grundlage für die festgelegten Prüfungshandlungen ist die Dokumentation des Gewerbetreibenden heranzuziehen. Die Aufzeichnungen können z.B. aus folgenden Quellen stammen:
- Unterlagen, die der Gewerbetreibende selbst erstellt hat bzw. hat drucken lassen, z.B. standardisierte Informationsblätter und Rahmenvereinbarungen oder individuelle Aufzeichnungen
 - Unterlagen, die dem Gewerbetreibenden vom Emittenten und Anbieter diverser Finanzprodukte oder einem Dachverband zur Verfügung gestellt wurden, und
 - Unterlagen, die der Gewerbetreibende von sonstiger dritter Seite erhalten hat oder die öffentlich zugänglich sind.
- 37 In Bezug auf die Informationen nach § 13 Abs. 1 bis 4 FinVermV hat der Prüfer folgende Prüfungshandlungen durchzuführen:
- Einsichtnahme in die Unterlagen des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob die nach § 13 Abs. 1 bis 3 FinVermV explizit geforderten Bestandteile (einschließlich der Angabe von Kosten und Nebenkosten) in den Informationsbroschüren enthalten sind
 - Einsichtnahme in die Unterlagen des Gewerbetreibenden zu § 13 Abs. 1 bis 4 FinVermV, um festzustellen, ob die Informationsbroschüren oder die gesetzlichen Verkaufsunterlagen¹⁸ in sich stimmig sind, keine offensichtlichen Falschangaben beinhalten und nicht offensichtlich unvollständig sind
 - Abgleich der vorzuhaltenden Informationsbroschüren und wesentlichen Anlegerinformationen mit dem vom Gewerbetreibenden angebotenen Produktportfolio und den tatsächlich beratenen oder vermittelten Anlagen
 - Abgleich der vorzuhaltenden Informationsbroschüren mit dem Inhalt der entweder nach § 13 Abs. 4 FinVermV oder nach § 15 FinVermV vorliegenden Informationsblätter

¹⁸ Als gesetzliche Verkaufsunterlagen kommen je nach Art des Investments die durch das KAGB, das VermAnlG, das AltZertG oder – für Spezial-AIF – mit Wirkung ab dem 01.01.2018 das Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr.1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. EU Nr. L 352 vom 09.12.2014, S.1 i.d.F. der Verordnung (EU) 2016/2340 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016, ABl. EU Nr. L 354 vom 23.12.2016, S. 35 f. i.V.m. § 307 Abs. 5 KAGB vorgeschriebenen Unterlagen in Betracht.

- Abstimmung der in den Broschüren enthaltenen (Neben-)Kosten mit den vertraglichen Grundlagen des Gewerbetreibenden.
- 38 Die festgelegten Prüfungshandlungen werden nach formellen Aspekten anhand der vorgelegten Unterlagen vorgenommen. Es erfolgt keine inhaltliche Beurteilung der zur Verfügung gestellten Informationen (z.B. inhaltliche Würdigung von Angaben in Verkaufsprospekten). Die Beurteilung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.¹⁹
- 39 Die Informationen nach § 13 Abs. 1 bis 4 FinVermV sind dem Kunden vor Abschluss eines Geschäfts rechtzeitig (unter Berücksichtigung der Komplexität der Finanzanlage) zur Verfügung zu stellen. Dies hat für § 13 Abs. 1 bis 3 FinVermV in Textform zu geschehen. Die Verkaufsunterlagen sind dem Anleger gemäß § 297 Abs. 5 KAGB auf einem dauerhaften Datenträger oder einer Internetseite gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 sowie auf Verlangen jederzeit kostenlos in Papierform zur Verfügung zu stellen. Die zur Prüfung heranzuziehenden Unterlagen und die darauf auszurichtenden Prüfungshandlungen zur Aushängung entsprechen denen in Tz. 32 f.
- 40 Der Gewerbetreibende hat gemäß § 13 Abs. 5 FinVermV den Anleger rechtzeitig vor Geschäftsabschluss auf Interessenkonflikte hinzuweisen. Hierzu ist es erforderlich, dass der Gewerbetreibende eine fortlaufende Analyse auf bestehende Interessenkonflikte betreibt, deren Ergebnisse in einer entsprechenden Dokumentation vorzuhalten sind.
- 41 Für die Information des Kunden über Interessenkonflikte ist gesetzlich die Textform nicht zwingend vorgesehen. Daher ist auch die verbale Aufklärung des Anlegers über Interessenkonflikte zulässig. Zum Nachweis der rechtzeitigen Information durch den Gewerbetreibenden ist hierfür eine angemessene Dokumentation vorzuhalten (vgl. § 22 Abs. 2 FinVermV).
- 42 Der Prüfer hat in die Aufzeichnungen zur Aufklärung des Anlegers über Interessenkonflikte Einsicht zu nehmen. Dabei hat er festzustellen, ob die Interessenkonflikte auf der Basis der dem Prüfer zur Verfügung stehenden Informationen vollständig sind.

4.2.1.3. Informationspflichten nach § 14 FinVermV – Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

- 43 Informationen und Werbemitteilungen des Gewerbetreibenden, die dem Anleger zugänglich gemacht werden, müssen entsprechend § 14 Abs. 1 FinVermV redlich, eindeutig und nicht irreführend ausgestaltet sein. Wichtige Aussagen und Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt werden. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.
- 44 § 14 Abs. 2 bis 4 FinVermV trifft darüber hinaus weitere inhaltliche Vorgaben, die vom Gewerbetreibenden zu beachten sind. Die Vorgaben für Informationen und Werbemitteilungen werden aufgrund der Vorgaben des § 4 Abs. 5 FinVermV über die entsprechende An-

¹⁹ Der Prüfer nimmt keine Begutachtung von Verkaufsprospekten nach dem *IDW Standard: Grundsätze ordnungsmäßiger Begutachtung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen von Alternativen Investmentfonds (IDW S 4)* (Stand: 24.05.2016) vor.

wendung des § 4 Abs. 2 bis 9²⁰ Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) konkretisiert.

- 45 Als Grundlage für die zur Prüfung der Umsetzung des § 14 FinVermV durchzuführenden Prüfungshandlungen ist die Dokumentation des Gewerbetreibenden heranzuziehen. Die Aufzeichnungen können z.B. aus folgenden Quellen stammen:
- Unterlagen, die der Gewerbetreibende selbst erstellt hat bzw. hat drucken lassen, z.B. standardisierte oder individuelle Informationsblätter und Werbebroschüren zum Gewerbebetrieb oder zu Finanzanlagen
 - Unterlagen, die auf der Homepage des Gewerbetreibenden zur Verfügung stehen
 - Unterlagen, die dem Gewerbetreibenden vom Emittenten und Anbieter diverser Finanzprodukte oder einem Dachverband zur Verfügung gestellt wurden
 - Unterlagen, die der Gewerbetreibende von sonstiger dritter Seite erhalten hat oder die öffentlich zugänglich sind.
- 46 In Bezug auf die Informationen, die der Gewerbetreibende dem Anleger zugänglich macht (vgl. § 14 Abs. 1 bis 5 FinVermV), hat der Prüfer die folgenden Prüfungshandlungen durchzuführen:
- Einsichtnahme in die Unterlagen des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob die dem Anleger zugänglich gemachten Informationen offensichtlich nicht redlich, nicht eindeutig oder irreführend sind²¹
 - Einsichtnahme in die Unterlagen des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob die Vorgaben des § 14 Abs. 2 FinVermV eingehalten sind
 - Einsichtnahme in die Unterlagen des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob alle nach § 14 Abs. 3 FinVermV geforderten Angaben in den Informations- und Werbebroschüren enthalten sind
 - Einsichtnahme in die Unterlagen des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob die Vorgaben des § 14 Abs. 4 FinVermV eingehalten wurden
 - Einsichtnahme in die Informations- und Werbebroschüren, um festzustellen, ob diese die Anforderungen des § 4 Abs. 2 bis 9 WpDVerOV²² erfüllen.
- 47 Der Gewerbetreibende hat die im Kalenderjahr genutzten Informationen und Werbemitteilungen aufzuzeichnen. Durch Einsichtnahme in die vorgelegten Aufzeichnungen und Nachweise hat der Prüfer nachzuvollziehen, ob

²⁰ Der Verweis auf § 4 Abs. 2 bis 9 WpDVerOV bezieht sich auf die WpDVerOV vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 30.06.2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist. Die WpDVerOV vom 20.07.2007 ist am 03.01.2018 außer Kraft getreten, vgl. § 14 Satz 2 WpDVerOV vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3566). Der Verweis in § 14 Abs. 5 FinVermV geht daher für die Zeit ab dem 03.01.2018 ins Leere.

²¹ Als Auslegungshilfe können die Hinweise der FinVermVwV sowie die Rechtsprechung zur unlauteren Werbung herangezogen werden.

²² Die Prüfungshandlung zu § 4 Abs. 2 bis 9 WpDVerOV i.d.F. vom 20.07.2007 entfällt ab dem 03.01.2018 ersatzlos. Der Verweis auf § 4 Abs. 2 bis 9 WpDVerOV bezieht sich auf die WpDVerOV vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 30.06.2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist. Die WpDVerOV vom 20.07.2007 ist am 03.01.2018 außer Kraft getreten, vgl. § 14 Satz 2 WpDVerOV vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3566). Der Verweis in § 14 Abs. 5 FinVermV geht daher für die Zeit ab dem 03.01.2018 ins Leere.

- dokumentiert wurde, an welche Anleger sie zu welchem Zeitpunkt verteilt oder versandt worden sind,
 - sich der Stand der Informationen und die Dauer der Veröffentlichung erkennen lässt, soweit es sich um öffentliche Informationen handelt (z.B. Veröffentlichung auf der Homepage/Werbeanzeigen in Printmedien).
- 48 Für den Prüfer besteht keine Pflicht nachzuforschen, ob es sich bei den vorgelegten Kundeninformationen und Werbemitteilungen um alle Kundeninformationen und Werbemitteilungen handelt, die der Gewerbetreibende an (potenzielle) Anleger verteilt oder veröffentlicht hat.

4.2.2. Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen (§ 16 FinVermV)

4.2.2.1. Geeignetheitstest bei Anlageberatung (§ 16 Abs. 1 und 3 FinVermV)

- 49 Der Gewerbetreibende hat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 FinVermV im Rahmen der Anlageberatung alle Informationen über
- Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 2 FinVermV),
 - die Anlageziele des Anlegers (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FinVermV) und
 - seine finanziellen Verhältnisse (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FinVermV)
- einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können (Geeignetheitstest).
- 50 Als Grundlage für die festgelegten Prüfungshandlungen ist die Dokumentation des Gewerbetreibenden heranzuziehen. Die Aufzeichnungen können z.B. aus folgenden Quellen stammen:
- Unterlagen, die der Gewerbetreibende selbst erstellt hat, z.B. Arbeitsanweisungen, Gesprächsnotizen, Memos und Beratungsprotokolle
 - Unterlagen, die dem Gewerbetreibenden vom Anleger zur Verfügung gestellt wurden, und
 - Unterlagen, die der Gewerbetreibende von dritter Seite erhalten hat oder die öffentlich zugänglich sind.
- 51 Prüfungshandlungen in Bezug auf Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Anlegers (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FinVermV) sind:
- Einsichtnahme in die Dokumentation des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob diese aktuelle und aussagekräftige Angaben enthält über
 - Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie
 - vorhandene Vermögenswerte, deren Zusammensetzung (insb. Barvermögen, Kapitalanlagen, Immobilien etc.)
 - Würdigung, ob die vorliegenden Angaben insgesamt in sich schlüssig erscheinen und ob keine offensichtlichen Fehler vorliegen.

- 52 Der Prüfer hat in Bezug auf Informationen über die Anlageziele des Anlegers (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FinVermV) in die Dokumentation des Gewerbetreibenden Einsicht zu nehmen, um festzustellen, ob diese folgende Angaben enthält:
- Anlagedauer
 - Risikobereitschaft und
 - Zweck der Anlage.
- 53 Die Prüfungshandlung in Bezug auf Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 2 FinVermV) betrifft die Einsichtnahme in die Dokumentation des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob diese folgende Angaben enthält:
- die Arten der Finanzanlagen, mit denen der Anleger vertraut ist (bei der Durchführung dieser Prüfungshandlungen kann es sinnvoll sein, eine von dem Gewerbetreibenden vorgenommene Klassifizierung der Anleger zugrunde zu legen, die die Gewinnung eines Überblicks erleichtert; vgl. Tz. 55)
 - Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen
 - Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten des Anlegers.
- 54 Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 FinVermV darf der Gewerbetreibende im Rahmen der Anlageberatung eine Finanzanlage nur dann empfehlen, wenn diese für den Anleger nach den einzuholenden Informationen (vgl. Tz. 49) geeignet ist.
- 55 In der Praxis teilen Gewerbetreibende häufig Anleger und Finanzanlagen in standardisierte Risikoklassen ein. Wird zur Klassifizierung des Anlegers zulässigerweise so verfahren, sind dem Anleger die Einordnungsmöglichkeiten offenzulegen, damit dieser die Einstufung mit seiner eigenen, letztlich entscheidenden Einschätzung in Einklang bringen kann.²³ Der Gewerbetreibende kann dann die Geeignetheit der Anlageempfehlung anhand der Übereinstimmung der Risikoklasse des Anlegers und der Finanzanlagen beurteilen. Hat der Gewerbetreibende keine Risikoklassifizierung vorgenommen, hat er die Geeignetheit der Anlageempfehlung im Einzelnen im Beratungsprotokoll zu begründen.
- 56 Anhand der vorgelegten Dokumentation hat der Prüfer nachzuvollziehen, ob
- die erforderlichen Informationen über den Anleger vorliegen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 4 FinVermV),²⁴
 - keine offensichtlichen Widersprüche zwischen den empfohlenen Finanzanlagen und den Anlagezielen des Anlegers vorliegen (z.B. die von dem Gewerbetreibenden definierte Risikoklasse der empfohlenen Finanzanlage entspricht nicht der von dem Gewerbetreibenden definierten Risikoklasse des Anlegers),

²³ Vgl. FinVermVwV, Tz. 124.

²⁴ Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 FinVermV handelt ordnungswidrig i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3a Satz 1 FinVermV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt.

- keine offensichtlichen Hinweise dafür vorliegen, dass die aus einer empfohlenen Finanzanlage erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell nicht tragbar sind,
- keine offensichtlichen Hinweise dafür vorliegen, dass der Anleger die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen nicht verstehen kann.

Der Prüfer kann diese Prüfungshandlungen lediglich auf der Basis der dokumentierten Informationen durchführen und kann hierbei lediglich offensichtliche Widersprüche in der Dokumentation erkennen. Stellt der Prüfer z.B. fest, dass die empfohlene Anlage offensichtlich nicht zu der Risikoklasse des Anlegers passt, handelt es sich um einen Verstoß, über den er zu berichten hat. Die Prüfungshandlungen umfassen kein eigenständiges Urteil des Prüfers über die Geeignetheit einer Anlageempfehlung einschließlich der Risikoklassifizierungen.

- 57 Sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen (vgl. Tz. 49) nicht erlangt, darf er gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 FinVermV dem Anleger keine Finanzanlage empfehlen. Für den Fall, dass die erforderlichen Informationen zur Beurteilung der Geeignetheit nicht vorliegen, hat der Prüfer anhand der vorgelegten Dokumentation nachzuvollziehen, ob der Gewerbetreibende von einer Empfehlung abgesehen hat.

4.2.2.2. Angemessenheitstest bei Anlagevermittlung (§ 16 Abs. 2 FinVermV)

- 58 Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 FinVermV hat der Gewerbetreibende vor einer Anlagevermittlung vom Anleger Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, damit der Gewerbetreibende die Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger beurteilen kann.²⁵ Die Angemessenheit beurteilt sich gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 FinVermV danach, ob der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlagen angemessen beurteilen zu können. Auch hier ist es in der Praxis üblich, dass Gewerbetreibende Klassifizierungen der Anleger und der Anlagen vornehmen (vgl. Tz. 55).
- 59 Als Prüfungsgrundlage sind die Dokumente des Gewerbetreibenden zugrunde zu legen. Hierzu sind folgende Prüfungshandlungen durchzuführen:
- Einsichtnahme in die vorgelegte Dokumentation in Bezug auf die Einholung von Kundenangaben, ob die erforderlichen Informationen eingeholt wurden.
 - Befragungen²⁶ des Gewerbetreibenden bzw. Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen, ob erkennbar ist, dass sich der Gewerbetreibende mit der Angemessenheit auseinandergesetzt hat.
 - Für den Fall, dass der Gewerbetreibende aufgrund der nach § 16 Abs. 1 Satz 1 FinVermV erhaltenen Informationen zu der Auffassung gelangt, dass die vom Anleger

²⁵ Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 FinVermV handelt ordnungswidrig i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3a Satz 1 FinVermV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt.

²⁶ Im Rahmen von Befragungen werden prüfungsrelevante Informationen vom Gewerbetreibenden oder anderen relevanten Personen eingeholt und ausgewertet. Befragungen können schriftlich oder mündlich – auch unter Nutzung elektronischer Medien – erfolgen.

gewünschte Finanzanlage nicht angemessen ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3 FinVermV), hat der Prüfer nachzuvollziehen, ob

- dies eindeutig dokumentiert ist,
 - aus der Dokumentation erkennbar ist, dass der Gewerbetreibende den Anleger auf die fehlende Angemessenheit vor der Entgegennahme oder Weiterleitung des Kundenauftrags hingewiesen hat.²⁷
- Falls der Gewerbetreibende aufgrund fehlender Informationen die Angemessenheit nicht beurteilen kann, hat der Prüfer nachzuvollziehen, ob der Gewerbetreibende gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 FinVermV den Anleger entsprechend vor der Anlagevermittlung darauf hingewiesen hat.
 - Falls der Gewerbetreibende auf Veranlassung des Kunden Anlagenvermittlung in Bezug auf Anteile oder Aktien an Investmentmögen i.S.d. § 16 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 FinVermV erbringt und die Angemessenheit nicht beurteilt hat, hat der Prüfer nachzuvollziehen, ob dies auf Veranlassung des Kunden erfolgte und ob der Gewerbetreibende gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 FinVermV den Anleger entsprechend vor der Anlagevermittlung darauf hingewiesen hat.

4.2.2.3. Vermittlung von Vermögensanlagen i.S.d. § 2a VermAnIG²⁸ (§ 16 Abs. 3a FinVermV)

- 60 Sofern ein Gewerbetreibender mittels Internetplattform Vermögensanlagen i.S.d. § 2a VermAnIG vermittelt, hat der Gewerbetreibende unbeschadet der Anforderungen an den Angemessenheitstest oder den Geeignetheitstest die Anforderungen des § 16 Abs. 3a FinVermV zu beachten.
- 61 Der Anwendungsbereich des § 16 Abs. 3a FinVermV ist nur für den Fall sog. Schwarmfinanzierungen (Crowdfunding) i.S.d. § 2a VermAnIG eröffnet. Kennzeichen einer Schwarmfinanzierung ist nach § 2a Abs. 1 VermAnIG, dass es sich um Vermögensanlagen i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7 VermAnIG handelt und der Verkaufspreis sämtlicher von dem Anbieter angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten 2,5 Mio. EUR nicht übersteigt.
- 62 Ferner gelten die Anforderungen des § 16 Abs. 3a FinVermV nur für die Vermittlung von Geschäftsabschlüssen in den betreffenden Vermögensanlagen an solche Anleger, die keine Kapitalgesellschaften sind (im Folgenden „relevante Anleger“)²⁹, d.h. die Anlageschwelle von maximal 10.000 EUR gilt nicht für Kapitalgesellschaften.

²⁷ Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 6 FinVermV handelt ordnungswidrig i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3 FinVermV einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

²⁸ § 2a VermAnIG betrifft sog. Schwarmfinanzierungen. § 2a VermAnIG ist u.a. nur dann anwendbar, sofern die Vermögensanlage ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder der Anlagevermittlung über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt wird. § 16 Abs. 3a FinVermV muss seit dem 07.05.2016 eingehalten werden.

²⁹ Die Vermittlung von Vermögensanlagen i.S.d. § 2a VermAnIG an Anleger in Form von Personengesellschaften oder anderen Personenmehrheiten ist gesetzlich nicht geregelt. Die Anlageschwelle nach § 16 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 FinVermV (durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen) passt erkennbar nicht auf Personengesellschaften oder andere Personenmehrheiten. Für Personengesellschaften, die nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 242 ff. HGB einen Jahresabschluss aufzustellen haben, stellt sich die Frage, was als „frei verfügbares Vermögen“ in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten i.S.d. § 16 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 FinVermV angesehen werden kann.

- 63 Nach § 16 Abs. 3a FinVermV hat der Gewerbetreibende vor der Vermittlung des Vertragschlusses über eine Vermögensanlage i.S.d. § 2a VermAnlG von einem relevanten Anleger insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen bzw. dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:
- 10.000 EUR, sofern der jeweilige Anleger nach seiner Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000 EUR verfügt, oder
 - den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers, höchstens jedoch 10.000 EUR.
- 64 Der Gewerbetreibende muss eine solche Selbstauskunft ferner vor der Vermittlung eines Geschäftsabschlusses in die betreffenden Vermögensanlagen nur dann von einem potenziellen relevanten Anleger einholen, sofern die geplante Gesamtinvestitionssumme eines relevanten Anlegers in Vermögensanlagen desselben Emittenten den Betrag von 1.000 EUR überschreitet (vgl. § 16 Abs. 3a Satz 3 FinVermV).
- 65 Der Gewerbetreibende hat alle für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 3a FinVermV erforderlichen Informationen in angemessener Form zu dokumentieren (§ 22 Abs. 2 Nr. 4a FinVermV).
- 66 Der Gewerbetreibende darf an einen relevanten Anleger einen Vertragsschluss über Vermögensanlagen eines Emittenten i.S.d. § 2a VermAnlG nur vermitteln, wenn er geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten den Investitionsbetrag von 1.000 EUR bzw. die in § 16 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 und 2 FinVermV genannten Beträge nicht übersteigt. Aus der Dokumentation des Gewerbetreibenden muss daher auch erkennbar sein, dass der Gesamtinvestitionsbetrag der vermittelten Vermögensanlagen eines Emittenten i.S.d. § 2a VermAnlG pro relevantem Anleger den Höchstbetrag von 10.000 EUR nicht übersteigt sowie die vorgeschriebene Relation zu der Vermögensanlagenschwelle bzw. Einkommensanlagenschwelle des relevanten Anlegers eingehalten wird.
- 67 Als Prüfungsgrundlage sind die Aufzeichnungen des Gewerbetreibenden zugrunde zu legen. Hierzu sind folgende Prüfungshandlungen durchzuführen:
- Befragungen oder Einsichtnahme in die Dokumentation des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob und in welchem Umfang der Gewerbetreibende Finanzanlagen i.S.d. § 2a VermAnlG vermittelt hat.
 - Einsichtnahme in die vorgelegte Dokumentation des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob der Gewerbetreibende – soweit erforderlich – eine Selbstauskunft des betreffenden relevanten Anlegers eingeholt hat und ob diese Selbstauskunft die erforderlichen Informationen in Bezug auf die Gesamtinvestitionssumme sowie frei verfügbares Vermögen bzw. durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen enthält.
 - Einsichtnahme in die vorgelegte Dokumentation zur Selbstauskunft eines relevanten Anlegers und Abgleich mit den Unterlagen über die vermittelten Vermögensanlagen eines Emittenten i.S.d. § 2a VermAnlG um festzustellen, ob die zulässige maximale Gesamtinvestitionssumme nicht überschritten ist.
- 68 Zur Einholung der Informationen nach § 16 Abs. 3a FinVermV stellt § 16 Abs. 4 Satz 1 FinVermV für den Fall, dass die genannten Informationen auf Angaben des Anlegers beru-

hen, klar, dass der Gewerbetreibende die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht zu vertreten hat, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Anlegers ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 FinVermV dürfen Gewerbetreibende Anleger nicht dazu verleiten, Angaben nach § 16 Abs. 3a FinVermV zurückzuhalten.

4.2.2.4. Verbot der Verleitung zum Unterlassen von Angaben (§ 16 Abs. 4 FinVermV)

- 69 Gewerbetreibende dürfen Anleger gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 FinVermV nicht dazu verleiten, Angaben nach § 16 Abs. 1 bis 3a FinVermV zurückzuhalten. Stellt der Prüfer im Rahmen seiner sonstigen durchgeführten Prüfungshandlungen Verstöße gegen diese Vorschrift fest, sind diese entsprechend in den Arbeitspapieren zu dokumentieren und in den Prüfungsvermerk aufzunehmen. Der Prüfer hat keine Pflicht, nach derartigen Verstößen aktiv zu suchen. Hinweise auf derartige Verstöße können sich für den Prüfer z.B. ergeben, wenn er bei der Einsichtnahme in die vom Gewerbetreibenden bei seiner Tätigkeit eingesetzten (standardisierten) Unterlagen feststellt, dass dem Anleger von vornherein die Möglichkeit gegeben wird (bspw. durch vorformulierte Textpassagen, die angekreuzt werden können), auf Angaben zu verzichten.

4.2.3. Pflichten im Zusammenhang mit der Anlageberatung (§§ 15 und 18 FinVermV)

- 70 Falls anhand der Verfahrensweise bzw. der vorgelegten Dokumentation getätigte Geschäfte des Gewerbetreibenden als Anlageberatung zu qualifizieren sind, sind die folgenden Prüfungshandlungen bzgl. der damit verbundenen Pflichten in Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Informationsblatts (vgl. Abschn. 4.2.3.1) und der Anfertigung eines Beratungsprotokolls (vgl. Abschn. 4.2.3.2) durchzuführen.

4.2.3.1. Bereitstellen eines Informationsblatts (§ 15 FinVermV)

- 71 Im Fall einer Anlageberatung über Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 VermAnlG hat der Gewerbetreibende hinsichtlich jeder abgegebenen Kaufempfehlung rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts gemäß § 15 FinVermV ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung zu stellen, wenn ein solches nach § 13 VermAnlG zu erstellen ist.
- 72 Das Vermögensanlagen-Informationsblatt muss gemäß § 13 Abs. 2 VermAnlG die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlagen in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass der Anleger insb.
1. die Art der Vermögensanlage,
 2. die Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte,
 3. die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken,
 4. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und
 5. die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen

einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann. Zudem konkretisiert § 13 Abs. 3 VermAnlG Angaben, die im Informationsblatt enthalten sein müssen.

73 Als Grundlage für die durchzuführenden Prüfungshandlungen sind folgende Unterlagen heranzuziehen:

- Das Vermögensanlagen-Informationsblatt
- das Beratungsprotokoll
- die Dokumentation zur Aushändigung des Vermögensanlagen-Informationsblatts (vgl. Tz. 32).

74 In Bezug auf die Anforderungen nach § 15 FinVermV hat der Prüfer die folgenden Prüfungshandlungen durchzuführen:

- Einsichtnahme in die Vermögensanlagen-Informationsblätter, um festzustellen, ob die nach § 13 Abs. 2 VermAnlG geforderten Angaben enthalten sind.
- Die in Tz. 33 dargestellten Prüfungshandlungen in Bezug auf die rechtzeitige Aushändigung des Vermögensanlagen-Informationsblatts sind entsprechend durchzuführen.

75 Die festgelegten Prüfungshandlungen werden nach formellen Aspekten anhand der vorgelegten Unterlagen vorgenommen. Es erfolgt keine inhaltliche Beurteilung des Vermögensanlagen-Informationsblatts. Es ist nicht die Aufgabe des Prüfers, die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Vermögensanlagen-Informationsblättern des Anbieters oder des Emittenten, die der Gewerbetreibende seinen Kunden zur Verfügung stellt, zu würdigen.

Stellt der Prüfer bei der Einsichtnahme in die Vermögensanlagen-Informationsblätter fest, dass deren Inhalt offensichtlich in sich nicht stimmig ist oder einzelne Angaben offensichtlich falsch sind, hat er im Prüfungsbericht darüber zu berichten.

4.2.3.2. Anfertigung eines Beratungsprotokolls (§ 18 FinVermV)

76 Der Gewerbetreibende hat gemäß § 18 FinVermV ein Beratungsprotokoll über jede Anlageberatung unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss des Geschäfts in Schriftform (vgl. § 126 BGB) (d.h. Papierform mit eigenhändiger Unterschrift) anzufertigen und dem Anleger eine Abschrift zur Verfügung zu stellen. Das vom Gewerbetreibenden anzufertigende Beratungsprotokoll ist an konkrete Inhalte gebunden und hat gemäß § 18 Abs. 2 FinVermV vollständige Angaben zu enthalten über

- Anlass der Anlageberatung und Dauer des Gesprächs,
- die der Anlageberatung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 16 FinVermV einzuholenden Informationen (vgl. Tz. 49 ff.),
- Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung waren,
- die vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung sowie
- die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

- 77 Falls der Anleger ein Kommunikationsmittel für die Anlageberatung wählt, welches die Übermittlung des Protokolls vor Abschluss des Geschäfts nicht ermöglicht, muss der Gewerbetreibende gemäß § 18 Abs. 3 FinVermV sicherstellen, dass dem Anleger eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss des Beratungsgesprächs zugeht. Auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers kann der Geschäftsabschluss vor Erhalt des Protokolls erfolgen, wenn dem Anleger ausdrücklich ein innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls auszuübendes Rücktrittsrecht bei Unvollständigkeit oder Mängeln im Protokoll eingeräumt wird.
- 78 Als Grundlage der durchzuführenden Prüfungshandlungen ist die Dokumentation des Gewerbetreibenden (insb. die Beratungsprotokolle und ggf. Nachweise zur Geschäftsausführung) heranzuziehen. Die Aufzeichnungen, ob die Abschriften der Beratungsprotokolle rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, können z.B. aus folgenden Quellen stammen:
- Beratungsprotokolle
 - individuelle oder standardisierte Erklärungen in den Unterlagen, die der Gewerbetreibende selbst erstellt hat
 - Quittungen des Kunden
 - Nachweise des Gewerbetreibenden über die Aushändigung bzw. den Versand.
- 79 In Bezug auf die Anforderungen nach § 18 FinVermV hat der Prüfer die folgenden Prüfungshandlungen durchzuführen:
- Einsichtnahme in die Beratungsprotokolle, ob die nach § 18 Abs. 2 FinVermV geforderten Angaben in den Beratungsprotokollen enthalten sind und die Beratungsprotokolle vom Gewerbetreibenden oder dem Beschäftigten (vgl. § 19 Satz 2 FinVermV) unterschrieben wurden
 - Einsichtnahme in die individuelle Dokumentation des Gewerbetreibenden, ob die Abschrift des Beratungsprotokolls unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss eines Geschäfts zur Verfügung gestellt wurde
 - Einsichtnahme in Beratungsprotokolle, Kundenquittungen oder Aufzeichnungen des Gewerbetreibenden zum Versand, ob die Aushändigung bzw. Übermittlung rechtzeitig erfolgt sind
 - im Falle eines Geschäftsabschlusses vor Übermittlung des Protokolls hat der Prüfer nachzuvollziehen, ob in dem jeweiligen Beratungsprotokoll ein entsprechender Wunsch des Anlegers zum Geschäftsabschluss vor Erhalt des Protokolls sowie ein Hinweis auf das für diesen Fall vorgesehene Rücktrittsrecht (§ 18 Abs. 3 FinVermV) enthalten ist.
- 80 Eine Beurteilung der Qualität der Anlageberatung anhand des Inhalts des Beratungsprotokolls ist nicht Gegenstand der Prüfung nach § 24 FinVermV. Die Ausführungen in Tz. 56 bleiben insoweit unberührt.
- 81 Der Prüfer hat keine Prüfung des (vollständigen) Vorhandenseins aller Beratungsprotokolle vorzunehmen. Eine Prüfung des Vorhandenseins eines Beratungsprotokolls für den Fall, dass dem Beratungsgespräch nicht zeitnah ein Kauf- oder Verkaufsauftrag des Anlegers folgt oder in Zusammenhang mit der Bestandspflege (Haltenempfehlung), kann aufgrund der inhärenten Grenzen der Prüfbarkeit nicht durchgeführt werden. Die Entgegennahme und -weiterleitung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen ohne Anlageberatung sind zulässig, sodass aus dem Fehlen eines Beratungsprotokolls nicht zwingend auf eine fehlende Dokumentation

eines möglichen Beratungsgesprächs geschlossen werden kann. Werden dem Prüfer Tatsachen bekannt, die darauf hindeuten, dass eine Anlageberatung stattgefunden hat, aber kein Beratungsprotokoll vorliegt, hat er dem nachzugehen und darüber ggf. zu berichten.

4.2.4. Offenlegung von Zuwendungen (§ 17 FinVermV)

82 Gewerbetreibenden ist es gemäß § 17 FinVermV im Zusammenhang mit der Vermittlung von und der Beratung über Finanzanlagen nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO grundsätzlich nicht erlaubt, Zuwendungen Dritter entgegenzunehmen oder an Dritte zu gewähren. Zuwendungen sind gemäß § 17 Abs. 2 FinVermV Geldleistungen, aber auch andere geldwerte Vorteile (z.B. vergünstigte Teilnahme an einer Veranstaltung, vergünstigtes Informationsmaterial). Gebühren und Entgelte, die die Vermittlung von und die Beratung über Finanzanlagen erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflichten nach § 11 FinVermV zu gefährden, fallen gemäß § 17 Abs. 3 FinVermV nicht unter das Zuwendungsverbot.

83 Die Annahme oder Gewährung von Zuwendungen ist dem Gewerbetreibenden nur erlaubt, wenn kumulativ die Bedingungen des § 17 Abs. 1 FinVermV erfüllt sind. Hierzu zählen deren Offenlegung gegenüber dem Anleger nach Existenz, Art und Umfang der Zuwendung und die Wahrung der Interessen des Anlegers.

Soweit sich der Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen lässt, ist die Art und Weise seiner Berechnung dem Anleger vor Abschluss des Vertrags offenzulegen. Diese Offenlegung der wesentlichen Bestandteile kann standardisiert im Rahmen der allgemeinen Kundeninformation erfolgen. Das Gleiche gilt, sofern sich aufgrund der Vergleichbarkeit der erbrachten Dienstleistungen eine einheitliche Herleitung des Zuwendungsumfangs mit Hinweis auf eine eindeutige Bezugsgröße angeben lässt und diese Angaben für den Kunden leicht verständlich sind.

In den anderen Fällen muss der Gewerbetreibende in der Lage sein, dem Kunden die Art und den Umfang bzw. die Berechnungsweise der erhaltenen oder gezahlten Zuwendungen im Einzelfall spezifisch offenzulegen, was entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Aufzeichnungen erfordert.

84 Die FinVermV konkretisiert keine Anforderungen an die organisatorischen Vorkehrungen im Bereich der Zuwendungen. Aus der Dokumentation des Gewerbetreibenden muss nachvollziehbar sein, dass die Zuwendung der ordnungsmäßigen Vermittlung und Beratung den Interessen des Anlegers nicht entgegensteht. Ferner muss aus der Dokumentation Art, Umfang und Berechnungsweise sowie die Angabe der Gründe der Zulässigkeit der Zuwendungen nachvollziehbar sein.

85 Als Grundlage für die festgelegten Prüfungshandlungen in Bezug auf die Umsetzung des § 17 FinVermV ist die Dokumentation des Gewerbetreibenden heranzuziehen, z.B.:

- Aufzeichnungen und Wertungen der erhaltenen und gewährten Zuwendungen des Gewerbetreibenden
- Aufzeichnungen und Wertungen des Gewerbetreibenden über bestehende Interessenkonflikte

- Unterlagen, die der Gewerbetreibende selbst erstellt hat, z.B. standardisierte oder individuelle Informationsblätter mit Angaben zu den Zuwendungen
 - Unterlagen, die dem Gewerbetreibenden von Emittenten und Anbietern von Finanzanlagen oder einem Dachverband zur Verfügung gestellt wurden
 - Kontenaufstellungen, Kontoauszüge oder Buchhaltungsunterlagen des Gewerbetreibenden
 - Verträge mit Vertriebspartnern, Dachverbänden, Emittenten und Anbietern von Finanzanlagen des Gewerbetreibenden.
- 86 Auf der Grundlage dieser Dokumentation des Gewerbetreibenden hat der Prüfer die folgenden Prüfungshandlungen durchzuführen:
- Abstimmung der offengelegten Zuwendungen mit den vertraglichen Vereinbarungen des Gewerbetreibenden mit Vertriebspartnern, Dachverbänden, Emittenten und Anbietern der Finanzanlagen
 - Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des Gewerbetreibenden über Zuwendungen, um festzustellen, ob die Zuwendungen auf der Basis der dem Prüfer zur Verfügung stehenden Informationen vollständig sind
 - Durchsicht der vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf Zuwendungen, um festzustellen, ob sich aus diesen Anreize zur voreingenommenen Beratung des Anlegers bzw. der Vermittlung bestimmter Finanzanlagen (z.B. bei überhöhten Provisionen) ergeben.
- 87 Der Gewerbetreibende muss Aufzeichnungen zur Aushändigung der Informationen über Zuwendungen an den Anleger pro Geschäft führen. In Bezug auf die rechtzeitige Offenlegung sind die in Tz. 33 dargestellten Prüfungshandlungen entsprechend durchzuführen. Die Anforderungen des § 12a FinVermV sind neben den Anforderungen des § 17 FinVermV zu erfüllen.

4.2.5. Beschäftigte (§ 19 FinVermV)

- 88 Der Gewerbetreibende hat gemäß § 19 FinVermV sicherzustellen, dass auch seine Beschäftigten³⁰ die Pflichten nach den §§ 11 bis 18 FinVermV erfüllen. Diese Pflicht bezieht sich sowohl auf die Anlageberatung als auch auf die Anlagevermittlung. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gewerbetreibende über ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem (IKS) verfügt, das auf die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 11 bis 18 FinVermV durch seine Beschäftigten gerichtet ist.
- 89 Die FinVermV enthält keine Vorgaben oder Konkretisierung, wie der Gewerbetreibende das IKS auszugestalten hat und welche Grundsätze und Maßnahmen hierbei zu implementieren sind. Die Ausgestaltung des IKS ist abhängig von der Größe und Komplexität des Geschäftsbetriebs des Gewerbetreibenden, insb. von der Anzahl der Beschäftigten. Im Falle einer übersichtlichen Anzahl von Beschäftigten können sich die Maßnahmen auf einfache Kontrollen (z.B. Vier-Augen-Prinzip) beschränken, wohingegen bei einer großen Anzahl von

³⁰ Nicht zu den Beschäftigten des Gewerbetreibenden i.S.d. § 19 FinVermV gehören freie Mitarbeiter, die z.B. auf Provisionsbasis vom Gewerbetreibenden eingesetzt werden. Diese sind ggf. selbstständige Gewerbetreibende, die ihrerseits eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO benötigen.

Beschäftigten ein umfassendes IT-gestütztes System mit einer prozessunabhängigen internen Revision erforderlich sein kann.

- 90 Ein IKS kann jedoch aufgrund bestehender immanenter Grenzen nicht mit absoluter Sicherheit gewährleisten, dass die Beschäftigten die Pflichten nach den §§ 11 bis 18 FinVermV einhalten. Diese systemimmanenten Grenzen ergeben sich u.a. aus menschlichen Fehlleistungen (bspw. infolge von Nachlässigkeit, Ablenkungen, Beurteilungsfehlern und Missverstehen von Arbeitsanweisungen), Missbrauch oder Vernachlässigung der Verantwortung durch für bestimmte Maßnahmen verantwortliche Personen, der Umgehung oder Außerkraftsetzung von Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen oder dem Verzicht des Gewerbetreibenden auf bestimmte Maßnahmen, weil die Kosten dafür höher eingeschätzt werden als der erwartete Nutzen. Aus diesem Grund kann ein IKS nur mit hinreichender Sicherheit Verstöße verhindern, aufdecken und korrigieren.
- 91 Bei der grundsätzlichen Ausgestaltung eines IKS können prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen (in Form von organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen) sowie prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen (z.B. interne Revision oder nachgelagerte Kontrollaktivitäten des Gewerbetreibenden) vorgesehen werden. Die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen können insb. fehlerverhindernde Maßnahmen umfassen, die sowohl in die Aufbau- als auch die Ablauforganisation des Gewerbetreibenden integriert sind (z.B. Vorgabe von Vertragsmustern und Formularen, Schulungen, Arbeitsanweisungen, Funktionstrennung, Zugriffsbeschränkungen im IT-Bereich). Ferner kann der Gewerbetreibende Kontrollen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Geschäftsvorfälle im Arbeitsablauf vorsehen. Solche Kontrollen sollen das Auftreten von Fehlern in den Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken und korrigieren (z.B. Überprüfung der Beratungsprotokolle, Überprüfung, ob der Beschäftigte alle erforderlichen Angaben vom Anleger eingeholt hat, Berichterstattungspflichten bei entdeckten Fehlern und die Maßnahmen zur Einleitung von Korrekturen).
- 92 Der Gewerbetreibende hat das IKS angemessen zu dokumentieren. Als Grundlage für die durchzuführenden Prüfungshandlungen in Bezug auf die Einhaltung des § 19 FinVermV ist die Dokumentation des Gewerbetreibenden über die organisatorischen Vorkehrungen heranzuziehen. Diese umfasst in Abhängigkeit von der Größe und der Komplexität des Geschäftsbetriebs z.B.:
- Organisations-/Stellenpläne
 - Arbeits- und Dokumentationsrichtlinien
 - Formularwesen
 - Vertragsmuster
 - Schulungsunterlagen
 - Stellenbeschreibungen
 - Personalakten mit Sachkundenachweisen der Beschäftigten
 - persönliche Verpflichtungserklärungen der Beschäftigten
 - Dokumentation von Personalgesprächen
 - Organisationshandbuch
 - Handakten des Beschäftigten

- Nachweise der Kontrollaktivitäten.

Hinweise zum Einsatz von Beschäftigten können sich für den Prüfer auch aus den Meldungen des Gewerbetreibenden nach § 34f Abs. 6 GewO ergeben. Danach hat der Gewerbetreibende die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen sowie Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Prüfung dieser Angaben ist hingegen nicht Gegenstand der Prüfung nach § 24 FinVermV³¹.

93 Der Prüfer hat hierzu die folgenden Prüfungshandlungen vorzunehmen:

- Einsichtnahme in die Dokumentation sowie Befragung, um festzustellen, ob und welche organisatorischen Vorkehrungen der Gewerbetreibende eingerichtet hat
- Einsichtnahme in die Dokumentation sowie Befragung, um festzustellen, ob die vorgesehenen Grundsätze und Maßnahmen geeignet sind, auf die Einhaltung der einzelnen Pflichten nach den §§ 11 bis 18 FinVermV durch die Beschäftigten hinzuwirken
- Einsichtnahme in die Dokumentation sowie Befragung, um festzustellen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die vorgesehenen Grundsätze und Maßnahmen nicht beachtet werden
- Einsichtnahme in die Dokumentation der Kontrollaktivitäten sowie Befragung, um festzustellen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die vorgesehenen Kontrollen nicht durchgeführt werden
- Einsichtnahme in die Dokumentation sowie Befragung, um festzustellen, ob im Falle von Verstößen Maßnahmen getroffen wurden (z.B. Verbesserungen des IKS und Korrektur des Missstands).

94 Durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zur Organisation hat der Prüfer nachzuvollziehen, ob zumindest

- angemessene (ggf. externe) Nachweise über die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Beschäftigten vorliegen (z.B. Zeugnisse, Nachweis über Sachkundeprüfung und Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, angemessene Fortbildungsmaßnahmen),
- persönliche Verpflichtungserklärung und persönliche Erklärung der jeweiligen Beschäftigten bzgl. möglicher Interessenkonflikte nach § 13 Abs. 5 FinVermV vorliegen,
- persönliche Verpflichtungserklärung und persönliche Erklärung der jeweiligen Beschäftigten pro Kalenderjahr vorliegen, dass sie sich kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen der Anleger verschafft haben (vgl. § 20 FinVermV).

Liegt im Übrigen eine ausreichende und angemessene Dokumentation des IKS nicht vor, können keine Prüfungshandlungen außer Beobachtung und Befragung durchgeführt werden. Mit zunehmender Größe, Komplexität und Anzahl der Beschäftigten des Gewerbebetriebs werden Beobachtung und Befragung nicht ausreichen. Fehlt eine angemessene Dokumenta-

³¹ Da die Prüfung der Angaben nach § 34f Abs. 6 GewO nicht Gegenstand der Prüfung nach § 24 FinVermV ist, besteht keine Grundlage für die nach FinVermVwV, Tz. 137, vorgesehene Angabe im Prüfungsbericht von Familienname, Vorname und Geburtsdatum der Beschäftigten. Die Aufnahme dieser Daten in den Prüfungsbericht kann zudem einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften sowie die gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit des Wirtschaftsprüfers darstellen.

tion des IKS (vgl. Tz. 92), hat der Prüfer darüber zu berichten, dass er die festgelegten Prüfungshandlungen nicht vornehmen kann.

4.2.6. Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern (§ 20 FinVermV)

- 95 Der Gewerbetreibende ist gemäß § 20 FinVermV nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung und -vermittlung nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern zu verschaffen.
- 96 Die Nichtannahme von Vermögenswerten ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass der Gewerbetreibende seine Tätigkeit im Rahmen der Bereichsaufnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG auf der Grundlage der Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO betreiben darf. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, erbringt der Gewerbetreibende Finanzdienstleistungen i.S.d. § 1 Abs. 1a KWG mit den entsprechenden KWG-rechtlichen Konsequenzen.
- 97 Wegen der erheblichen rechtlichen Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des § 20 FinVermV sind die folgenden Prüfungshandlungen durchzuführen:
- Befragung des Gewerbetreibenden zur Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern
 - Befragung des Gewerbetreibenden zu Kundenbeschwerden und Rechtsstreitigkeiten
 - Einsichtnahme in die Unterlagen, die gemäß den Vorschriften der FinVermV vorgelegt werden müssen und Hinweise darauf enthalten können, dass sich der Gewerbetreibende Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern verschafft hat, bspw.:
 - Übersicht der Vertragspartner des Gewerbetreibenden
 - Unterlagen von Kunden, persönliche Daten, Gesprächsprotokolle, Vereinbarungen, Vollmachten
 - Informationen über den Anleger (§ 16 FinVermV)
 - Informationen im Zusammenhang mit der Anlageberatung (§§ 15 und 18 FinVermV)
 - Konto- und Depotöffnungsanträge der Kunden
 - Einzugsermächtigungen betreffend eventueller Provisionen der Kunden.
- Bei Einsatz von Beschäftigten (vgl. § 19 FinVermV) hat der Prüfer durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und Unterlagen des Gewerbetreibenden nachzuvollziehen, ob
- der Gewerbetreibende über eine ausreichende Dokumentation angemessener organisatorischer Vorkehrungen verfügt, die sicherstellen sollen, dass sich seine Beschäftigten kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen seiner Anleger verschaffen,
 - der Gewerbetreibende in nachprüfbarer Weise Kontrollen zur Einhaltung des Verbots durchgeführt und dokumentiert hat (z.B. Einholung entsprechender Negativbestätigungen der Beschäftigten).
- 98 Die tatsächliche Nichtannahme von Geldern oder Anteilen der Anleger oder Verschaffung von Eigentum oder Besitz in sonstiger Weise kann vom Prüfer aufgrund der immanenten

Grenzen der Prüfung nicht beurteilt werden. Der Prüfer hat sich vom Gewerbetreibenden in einer Vollständigkeitserklärung erklären zu lassen, dass

- a. er keine Kenntnis davon hat, dass er und ggf. seine Beschäftigten bevollmächtigt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern und Anteilen von Anlegern zu verschaffen,
 - b. angemessene organisatorische Vorkehrungen bestehen, die tatsächlich sicherstellen sollen, dass sich der Gewerbetreibende und ggf. seine Beschäftigten kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern verschaffen,
 - c. er weder Gelder noch Anteile von Anlegern oder für Rechnung von Anlegern angenommen hat oder sich in sonstiger Weise Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Anteilen von Anlegern verschafft hat und
 - d. er keine Kenntnis davon hat, dass seine Beschäftigten sich bzgl. der Finanzanlagenvermittlung weder Gelder noch Anteile von Anlegern oder für Rechnung von Anlegern angenommen haben oder sich in sonstiger Weise Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Anteilen von Anlegern verschafft haben.
- 99 Sofern der Gewerbetreibende gleichzeitig über eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) oder Versicherungsberater (§ 34e GewO) verfügt, ist eine ausdrückliche Einschränkung bei den Prüfungshandlungen und der Berichterstattung dahingehend vorzunehmen, dass sich die Prüfungshandlungen nicht auf die Annahme von Kundengeldern und Leistungen für Rechnung der Kunden aus einer Tätigkeit nach § 34d oder § 34e GewO erstrecken.

4.2.7. Anzeigepflicht (§ 21 FinVermV)

- 100 Der Gewerbetreibende hat gemäß § 21 FinVermV der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind.
- 101 Grundlage für die Prüfungshandlungen sind die (gesellschafts-)rechtlichen Grundlagen des Gewerbetreibenden, die Handelsregisterauszüge sowie die personenbezogenen Daten und Unterlagen der Personalverwaltung des Gewerbetreibenden.
- 102 Der Prüfer hat in die Korrespondenz mit der zuständigen Behörde und die abgegebenen Anzeigen Einsicht zu nehmen und anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen nachzuvollziehen, ob die erforderlichen Anzeigen unverzüglich, zutreffend und vollständig erfolgt sind.

4.2.8. Aufzeichnungspflicht (§ 22 FinVermV)

- 103 Die Aufzeichnungspflicht dient der Überprüfung der Einhaltung der Verhaltenspflichten des Gewerbetreibenden. Anhand der Aufzeichnungen und Unterlagen muss nachvollziehbar sein, ob der Gewerbetreibende seine gesetzlichen Pflichten nach den §§ 12 bis 21 FinVermV erfüllt hat. Zur Prüfung der Aufzeichnungspflichten hat der Prüfer die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege nachzuvollziehen. Die Prüfung der Aufzeichnungspflichten kann in Zusammenhang mit der Prüfung des sachlichen Prüfungsfelds erfolgen.

- 104 § 22 Abs. 2 FinVermV enthält einen Katalog spezifischer Aufzeichnungspflichten zu bestimmten Anforderungen der FinVermV. Für die nicht in § 22 Abs. 2 FinVermV genannten Vorschriften, die Gegenstand der Prüfung nach § 24 FinVermV sind, z.B. § 14 FinVermV, folgt die Aufzeichnungspflicht aus § 22 Abs. 1 Satz 1 FinVermV.
- 105 Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 FinVermV hat der Gewerbetreibende von der Annahme des Auftrags an nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 FinVermV Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Der Begriff „Auftrag“ in § 22 Abs. 1 FinVermV umfasst sowohl Vermittlungs- als auch reine Beratungsaufträge. Da nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 FinVermV dem Anleger die statusbezogenen Informationen „vor der ersten Anlageberatung“ mitzuteilen sind, sind auch für die Tätigkeiten im Rahmen der Kundenakquisition oder der Geschäftsanbahnung bereits Aufzeichnungen anzufertigen und Unterlagen (z.B. Werbematerialien) zu Nachweiszwecken aufzubewahren.
- 106 Die Aufzeichnungen und Unterlagen müssen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 FinVermV in deutscher Sprache geführt werden und sind unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Lebenssachverhalts vorzunehmen. Nach § 22 FinVermV ist kein bestimmtes System für die Aufzeichnungen vorgeschrieben. Einige Aufzeichnungen und Unterlagen sind in Textform zu erstellen (vgl. z.B. § 12 Abs. 1, § 12a oder § 13 Abs. 6 FinVermV), für das Beratungsprotokoll ist Schriftform (vgl. § 126 BGB) vorgeschrieben (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 FinVermV). Im Übrigen können auch Aufzeichnungen im Rahmen der Buchhaltung als Nachweis herangezogen werden.
- 107 Die Prüfungshandlungen zu den Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 4a und 6 FinVermV sind in den Abschn. 4.2.1 bis 4.2.7 dargestellt. Bezüglich der Informationen über den Anleger (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 FinVermV) hat der Prüfer durch Einsichtnahme in geeignete Aufzeichnungen (z.B. die Kundenkartei oder Kundendatei) nachzuvollziehen, ob diese die erforderlichen Informationen pro Anleger (Name und Vorname oder Firma sowie die Anschrift des Anlegers) enthalten. Bei gleichzeitiger Tätigkeit des Gewerbetreibenden als Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) oder Versicherungsberater (§ 34e GewO) erstreckt sich die Prüfungspflicht nur auf Anleger im Rahmen der Finanzanlagevermittlung i.S.d. § 34f GewO. Sonstige Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten (§ 22 Abs. 3 FinVermV), die nicht in § 12 Abs. 1 bis 3, § 12a und den §§ 13 bis 22 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 4a und 6 FinVermV genannt sind, sind nicht Gegenstand der Prüfung nach § 24 FinVermV.

4.2.9. Aufbewahrung (§ 23 FinVermV)

- 108 Der Gewerbetreibende hat gemäß § 23 FinVermV die in § 22 Abs. 1 und 2 FinVermV genannten Aufzeichnungen und Unterlagen fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in seinen Geschäftsräumen³² aufzubewahren. Die Prüfung der Aufbewahrungspflichten für das zu prüfende Kalenderjahr (Berichtszeitraum) kann in Zusammenhang mit den Aufzeichnungspflichten sowie den korrespondierenden sachlichen Prüfungsfeldern durchgeführt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Aufbewahrungspflicht macht ferner Prüfungshandlungen in Bezug auf zurückliegende Kalenderjahre erforderlich.

³² Gemäß FinVermVwV, Tz. 135, können dies die Räume der Hauptniederlassung, der Zweigniederlassung oder der unselbstständigen Zweigstelle sein. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, z.B. einer CD-ROM, erfolgen.

- 109 Der Prüfer hat sich einen Überblick über die Art und Weise der Aufbewahrung durch den Gewerbetreibenden zu verschaffen. Durch Einsichtnahme in die aufbewahrten Aufzeichnungen und Unterlagen hat der Prüfer nachzuvollziehen, ob der Gewerbetreibende
- die nach § 22 Abs. 1 und 2 FinVermV erforderlichen Aufzeichnungen und Unterlagen auf einem dauerhaften Datenträger in seinen Geschäftsräumen aufbewahrt,
 - über eine angemessene Dokumentation der Vorkehrungen verfügt, die sicherstellen sollen, dass alle nach § 22 Abs. 1 und 2 FinVermV erforderlichen Aufzeichnungen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Maßgabe des § 23 Satz 2 FinVermV für fünf Jahre aufbewahrt werden.
- 110 Gemäß § 23 Satz 3 FinVermV bleiben Vorschriften unberührt, die eine längere Frist bestimmen. Die Einhaltung dieser Aufbewahrungsfristen ist nicht Gegenstand der Prüfung nach § 24 FinVermV.

5. Dokumentation

- 111 Der Prüfer hat die durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.
- 112 Form und Inhalt der Dokumentation stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Die Arbeitspapiere sind so anzulegen, dass sich ein in Prüfungen von Gewerbetreibenden nach § 24 FinVermV erfahrener Prüfer, der nicht mit der Prüfung befasst war, in angemessener Zeit ein Bild über die Durchführung der Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse verschaffen kann.

6. Prüfungsbericht

- 113 Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 FinVermV hat der Prüfungsbericht einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und ggf. welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Weitere Vorschriften zur Ausgestaltung des Prüfungsberichts enthält § 24 FinVermV nicht. Damit bleibt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers überlassen, den Inhalt des Prüfungsberichts im Hinblick auf die Adressaten (zuständige Behörde, Gewerbetreibender) sachgerecht zu gestalten.³³ Bei der Erstellung des Prüfungsberichts sind die allgemeinen Berichtsgrundsätze³⁴ der Unparteilichkeit, Vollständigkeit, Wahrheit und Klarheit entsprechend zu beachten.
- 114 Da es sich bei der Prüfung auf der Grundlage dieses *IDW Prüfungsstandards* um eine Prüfung anhand festgelegter Prüfungshandlungen handelt, ist im Prüfungsbericht darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der Prüfungshandlungen weder der Erteilung eines Prüfungsurteils mit hinreichender Sicherheit noch einer Schlussfolgerung mit begrenzter Sicherheit über die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen dient. Über die im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen geprüften Geschäft-

³³ Die FinVermVwV enthält in Tz. 137 Hinweise zum Inhalt des Prüfungsberichts.

³⁴ Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.)* (Stand: 15.09.2017), Tz. 8 bis 20.

te und die auf dieser Grundlage festgestellten Verstöße hinaus können daher keine Feststellungen zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Pflichten getroffen werden. Der Prüfer erteilt damit kein Prüfungsurteil über die Einhaltung der Vorschriften nach den §§ 12 bis 23 FinVermV, das über die durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgeht. Damit sich die Berichtsadressaten ein ausreichendes und zutreffendes Bild über Art und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen machen können, sind in dem Prüfungsbericht die durchgeführten Prüfungshandlungen hinsichtlich Art und Umfang ausreichend detailliert darzustellen (z.B. Prüfung bzgl. IKS (vgl. Tz. 20 f.) oder Umfang der Einzelfallprüfungshandlungen). Zudem hat der Prüfer Art und Umfang der durchgeführten Geschäfte auf der Grundlage der vom Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Informationen darzustellen (vgl. Tz. 19).

- 115 Festgestellte Verstöße gegen die §§ 12 bis 23 FinVermV sind einzeln aufzuführen und zu erläutern.

Die Erläuterungen haben eine Einschätzung des Prüfers auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen darüber zu enthalten, ob es sich um einen Einzelfall bzw. um einen systematischen Verstoß handelt oder ob dies auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht beurteilbar ist.

Es kann sinnvoll sein, die aufgrund vorangegangener Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde vorgenommenen Maßnahmen und Auflagen aufzuführen.

Sachverhalte, die der Prüfer nicht abschließend beurteilen kann, bei denen aber ein Verstoß nicht auszuschließen ist, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

Vor dem Hintergrund der Informationsbedürfnisse der Aufsichtsbehörden kann es sinnvoll sein, die seitens des Gewerbetreibenden bis zur Beendigung der Prüfungshandlungen vorgenommenen Maßnahmen in Bezug auf eingetretene Verstöße bzw. zur künftigen Verhinderung von Verstößen im Prüfungsbericht darzustellen.

- 116 Der Prüfungsbericht nach diesem *IDW Prüfungsstandard* hat als Mindestinhalt folgende Bestandteile zu enthalten:

- a. Überschrift
- b. Prüfungsauftrag
- c. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- d. Art und Umfang der durchgeführten Geschäfte
- e. Abgrenzung der Verantwortlichkeiten des Gewerbetreibenden und des Prüfers
- f. Aussage, dass die Prüfung in Übereinstimmung mit diesem *IDW Prüfungsstandard* durchgeführt wurde
- g. Aussage zur Beachtung der Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit
- h. Darstellung der Art, des Umfangs und der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen zu den einzelnen Vorschriften der FinVermV
- i. Prüfungsvermerk (vgl. Abschn. 7)
- j. Datum des Prüfungsberichts: Der Prüfungsbericht ist auf den Tag der Beendigung der Prüfung zu datieren

- k. Name, Ort und Unterschrift des Prüfers.
- 117 Ein Beispiel für die Gliederung des Prüfungsberichts ist in der Anlage zu diesem *IDW Prüfungsstandard* dargestellt.
- 118 Die Ausübung einer Tätigkeit als Gewerbetreibender im Rahmen der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO ohne die erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h und i GewO dar und ist im Prüfungsbericht zu vermerken. Werden dem Prüfer Tatsachen bekannt, die darauf hindeuten, dass die erteilte Erlaubnis (vgl. Tz. 8) für die ausgeübten Tätigkeiten nicht ausreicht oder für die ausgeübte Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 32 KWG oder nach § 34h GewO erforderlich ist, hat er hierüber im Prüfungsbericht zu berichten.
- 119 Festgestellte Verstöße sind im Prüfungsbericht in den relevanten Berichtskapiteln sowie im Prüfungsvermerk darzustellen und zu begründen. Ferner sollte dargestellt werden, ob es sich dabei um bedeutsame Verstöße handelt und ob der jeweilige Verstoß ggf. systembedingt veranlasst wurde. Zur Beurteilung der Bedeutsamkeit können als Kriterien die Häufigkeit der Verstöße oder die Ursache des Verstoßes als auch die Auswirkungen auf den Anlegerschutz herangezogen werden. Diese Einschätzung liegt im Ermessen des Wirtschaftsprüfers.
- 120 Da die Prüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV keine Vorbehaltsaufgabe i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO ist, besteht keine Pflicht zur Führung eines Siegels. Der Prüfungsbericht endet mit Ort, Datum und Unterschrift des Prüfers (§ 24 Abs. 1 Satz 3 FinVermV).
- 121 Der Prüfungsbericht einschließlich des Prüfungsvermerks ist vom Prüfer an den Gewerbetreibenden auszuliefern. Der Gewerbetreibende hat den Prüfungsbericht der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres zu übermitteln, das auf das geprüfte Kalenderjahr folgt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FinVermV).

7. Prüfungsvermerk

- 122 Der Prüfungsbericht muss nach § 24 Abs. 1 Satz 2 FinVermV einen Vermerk darüber enthalten, ob und ggf. welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind (Prüfungsvermerk).

Der Prüfungsvermerk enthält kein abschließendes Gesamturteil über die Einhaltung der Vorschriften der §§ 12 bis 23 FinVermV. Für den Fall, dass keine Verstöße festgestellt wurden, wird für den Vermerk nach § 24 Abs. 1 Satz 2 FinVermV folgender Wortlaut empfohlen:

„Bei unserer pflichtmäßigen Prüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV für das Kalenderjahr ... haben wir auf der Grundlage der durchgeführten und dargestellten Prüfungshandlungen keine Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen festgestellt.“

Für den Fall, dass Verstöße festgestellt wurden, wird für den Vermerk nach § 24 Abs. 1 Satz 2 FinVermV folgender Wortlaut empfohlen:

„Bei unserer pflichtmäßigen Prüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV für das Kalenderjahr ... haben wir auf der Grundlage der durchgeführten und dargestellten Prüfungshandlungen

folgende Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen festgestellt: ...“

Anlage:

Beispiel einer Gliederung für die Berichterstattung über die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV

- A. Prüfungsauftrag sowie Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
 - I. Hinweis auf Prüfungszeit und Prüfungsort
 - II. Hinweis zur Durchführung der Prüfung nach *IDW PS 840*
 - III. Aussage zur Beachtung der Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit (unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 5 FinVermV)
 - IV. Hinweis auf die Einholung einer Vollständigkeitserklärung
- B. Rechtliche Verhältnisse
 - I. Name oder Firma, Rechtsform, Gegenstand des Unternehmens, Handelsregisterauszug
 - II. Sitz, Hauptniederlassung des Unternehmens, Aufführung von Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen
 - III. Zur Vertretung/Leitung berufene Personen: Angabe von Namen und Funktionen sowie ggf. Neuberufungen und Wechsel im Berichtsjahr
 - IV. Beschäftigte i.S.d. § 19 FinVermV
 - V. Darstellung der erteilten Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO
- C. Art und Umfang der durchgeführten Geschäfte
- D. Berichterstattung über Art, Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen zu den einzelnen Vorschriften der FinVermV
 - I. Organisatorische Vorkehrungen
 - a) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§§ 22 und 23 FinVermV)
 - b) Einsatz von Beschäftigten (§ 19 FinVermV)
 - II. Informationspflichten (§§ 12, 12a, 13 und 14 FinVermV)
 - a) Informationspflichten nach §§ 12 und 12a FinVermV – Statusbezogene Informationen und Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen
 - b) Informationspflichten nach § 13 FinVermV – Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte einschließlich der wesentlichen Anlegerinformationen nach § 13 Abs. 4 FinVermV
 - c) Informationspflichten nach § 14 FinVermV – Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

- III. Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen (§ 16 FinVermV)
 - a) Geeignetheitstest bei Anlageberatung (§ 16 Abs. 1 und 3 FinVermV)
 - b) Angemessenheitstest bei Anlagevermittlung (§ 16 Abs. 2 FinVermV)
 - c) Vermittlung von Vermögensanlagen i.S.d. § 2a VermAnlG (§ 16 Abs. 3a FinVermV)
 - d) Verbot der Verleitung zum Unterlassen von Angaben (§ 16 Abs. 4 FinVermV)
 - IV. Pflichten im Zusammenhang mit der Anlageberatung (§§ 15 und 18 FinVermV)
 - a) Bereitstellen eines Informationsblatts (§ 15 FinVermV)
 - b) Anfertigung eines Beratungsprotokolls (§ 18 FinVermV)
 - V. Offenlegung von Zuwendungen (§ 17 FinVermV)
 - VI. Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern (§ 20 FinVermV)
 - VII. Anzeigepflicht (§ 21 FinVermV)
- E. Prüfungsvermerk

(Ort)

(Datum)

(Siegel des Wirtschaftsprüfers)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer